

# Kärntner Gemeindeblatt

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Gemeinden und Katastrophenschutz

## Baukultur und Ortskernstärkung

Projekt: „Drauforum – Oberdrauburg“

1. Preis Wettbewerb: Architektin Mag.arch. Eva Rubin



### Aufgabenstellung:

Die Aufgabenstellung des Wettbewerbes beabsichtigt, in der Ortsmitte von Oberdrauburg ein interkommunales Kulturzentrum, das sogenannte „Drauforum“, zu schaffen. Im Zusammenspiel mit dem bestehenden Brauchtummuseum soll der Kultursaal über dem Bauvolumen des östlich anschließenden erdgeschoßigen Cafés und dem bestehenden Lebensmittelmarkt M-Preis aufgesetzt werden. Das leerstehende, denkmalgeschützte „Umfahrerhaus“ ist mit möglichst vielen neuen Funktionen zu bestücken und damit zu beleben. Die westseitig auslaufende Straßenbebauung soll in der Obergeschoß- und Dachgeschoßzone eine dem historischen Stadtbild gerecht werdende Fortführung finden.

Das Projekt „Drauforum“ basiert auf der Idee eines multifunktionalen Kultur-, Informations- und Tourismuszentrums, welches als Treffpunkt in der Region gedacht ist. Oberdrauburg liegt dafür geographisch besonders günstig. Zudem ist Oberdrauburg auch die erste Station des Fahrradweges R1 in Kärnten, das Drauforum soll dafür zur Anlaufstelle werden. Im Drauforum werden sich die Gemeinden Irschen, Dellach im Drautal, Berg im Drautal, Greifenburg, Steinfeld, Kleblach-Lind, Kötschach-Mauthen und Weißensee gemeinsam mit Oberdrauburg präsentieren.

### Projektbeschreibung:

Von der Straße aus wird das Stadtbild von Oberdrauburg durch viele Stadel mit den typischen Ziegel-Gitterwerken geprägt. Diese großen Bauvolumen wirken, auch durch ihre feinstrukturierten Öffnungen, durchaus maßstäblich zur umgebenden Bebauung.

Eine Erkenntnis, die zur Inspiration für den Entwurf von Eva Rubin und ihrem Büro wurde.

Als Fortsetzung der straßenseitigen Häuserzeile ist die Südseite der Überbauung auskragend in Massivbauweise mit den zitierten Gitterwerken vor den großflächigen Öffnungen des Veranstaltungsraumes geplant, diese dienen gleichzeitig als Schutz vor Südsonne und der starkbefahrenen Straße.

Der über dem Kaufhaus liegende Gebäudeteil wird nicht nur aus statischen Gründen des Gewichtes in Holz ausgeführt, sondern vor allem auch aus atmosphärischen und bauphysikalischen Aspekten, einem neuen „Wohnzimmer“ für die Marktgemeinde entsprechend.

Die zwischen den Doppelträgern aufgeklappten Dachflächen beziehen die umgebende Berglandschaft in den Raum ein und erzeugen ein abwechslungsreiches Faltenwerk.

Kontakt: DI Elias Molitschnig Baukultur und Kommunales Bauen Abt. 3 AKL

# Die Niederschrift über Sitzungen des Gemeinderates

Die Niederschrift über Sitzungen des Gemeinderates ist immer wieder Inhalt verschiedener Rechtsauskünfte. Der Beitrag versucht, das Grundgerüst der Niederschriften zu skizzieren und geht auf einzelne Rechtsprobleme ein.

## 1. Allgemeines

Nach § 45 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO ist über jede Sitzung des Gemeinderates „unter Verantwortung des Leiters des inneren Dienstes [...] eine Niederschrift zu führen“.

Die Niederschrift über eine Sitzung des Gemeinderates soll insbesondere den wesentlichen Inhalt des Beratungsverlaufes sowie „[...] die vom Gemeinderat gefassten Beschlüsse nach ihrem genauen Wortlaut und das Ergebnis der Abstimmung“ dokumentieren. Wesentlich sind somit jene Ergebnisse, die für die Willensbildung des Gemeinderates entscheidend waren.

Die Niederschrift hat auch das Ergebnis der Abstimmung zu enthalten. Daraus ist zu schließen, dass in der Niederschrift die Namen der Mitglieder des Gemeinderates explizit zu nennen sind, mit deren Stimme der Beschluss des Gemeinderates in weiterer Folge zustande gekommen ist. Dies hat besondere Bedeutung für eine etwaige Haftbarmachung der einzelnen (zustimmenden) Mitglieder des Gemeinderates im Falle eines rechtswidrigen Beschlusses.

Die K-AGO kennt nur einen Fall der verpflichtenden wörtlichen Protokollierung; dies dann, wenn ein Mitglied des Gemeinderates unmittelbar nach der Abstimmung verlangt, dass seine

vor der Abstimmung zum Gegenstand geäußerte abweichende Meinung in die Niederschrift aufzunehmen ist. Eine solche wortwörtliche Protokollierung ist nur bei Vorliegen beider Voraussetzungen, dem Verlangen nach der Abstimmung und der vor der Abstimmung geäußerten abweichenden Meinung verpflichtend. Liegen beide Voraussetzungen vor, so hat das Gemeinderatsmitglied den Wortlaut der gewünschten Protokollierung vorzugeben. Wird trotz Vorliegens der Voraussetzungen einem solchen Begehren des Mitgliedes des Gemeinderates nicht nachgekommen, hat dies dennoch keine Auswirkungen auf die Rechtswirksamkeit von Beschlüssen des Gemeinderates.

Abgesehen von diesem Fall kann den Bestimmungen der K-AGO die Notwendigkeit zur Erstellung eines Wortprotokolls nicht entnommen werden. Eine wortgetreue Protokollierung des Sitzungsverlaufes ist somit selbstverständlich möglich, es besteht jedoch, bis auf den Fall des § 45 Abs. 3 K-AGO, keine gesetzliche Verpflichtung dazu.

## 2. Die Unterfertigung der Niederschrift

Sobald die Niederschrift erstellt ist, ist sie vom Vorsitzenden, von zwei weiteren durch den Gemeinderat jeweils zu bestellenden anwesenden Mitgliedern des Gemeinderates und vom Schriftführer zu unterfertigen. Nach Mög-

lichkeit ist die Niederschrift durch den Leiter des inneren Dienstes binnen zwei Wochen nach der Sitzung an alle Mitglieder des Gemeinderates, zumindest aber an alle im Gemeinderat vertretenen Gemeinderatsparteien zu übermitteln. Jedenfalls ist die Niederschrift zwei Monate nach der Gemeinderats-sitzung, gegebenenfalls eine Woche vor der nächsten Gemeinderatssitzung an die einzelnen Mitglieder/Gemeinderatsparteien zu übermitteln. Mit Zustimmung ist eine solche Übermittlung auch in elektronischer Form möglich, jedoch ist in diesem Sinne auf die gesetzlichen Voraussetzungen des § 6c Abs. 5 K-AGO zu verweisen. Somit ist eine elektronische Übermittlung von Niederschriften nur dann zulässig, wenn dies entweder nach den Bestimmungen des 3. Abschnittes des Zustellgesetzes oder im Rahmen eines digitalen Datenraumes unter Nachweis der eindeutigen Identität des Berechtigten und der Authentizität erfolgt.

Ist ein Mitglied oder gar beide Mitglieder des Gemeinderates, welche die Niederschrift gemäß § 45 Abs. 4 K-AGO zu fertigen haben, (dauerhaft) verhindert (etwa wegen längerer Krankheit), so hat die Unterfertigung durch diese Person(en) zu unterbleiben. Auch die

(Mit-)Unterfertigung durch den Schrift-führer hat zu unterbleiben, wenn dieser verhindert ist. Es ist empfehlenswert, die Verhinderung sowie den Grund dieser in einem Aktenvermerk festzuhalten.

Eine Neubestellung von anderen Mitgliedern des Gemeinderates, welche die Niederschrift zu unterfertigen haben, durch den Gemeinderat ist denkunmöglich. Dies deshalb, da eine Bestellung durch den Gemeinderat in einer Sitzung des Gemeinderates zu erfolgen hat, die Verfassung der Niederschrift jedoch spätestens vor der nächstfolgenden Sitzung des Gemeinderates zu erfolgen hat. (vgl. Burgstaller/Kemptoner/Sturm, Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung, Kommentierte Gesetzesausgabe<sup>7</sup> (2022), § 45 Rz 9).

### 3. Die Richtigstellung der Niederschrift

Den einzelnen Mitgliedern des Gemeinderates steht das Recht zu, eine Richtigstellung der Niederschrift gemäß § 45 Abs. 5 K-AGO zu verlangen; dieses Verlangen ist spätestens in der der Fertigung folgenden Sitzung des Gemeinderates zu äußern. Es steht den einzelnen Mitgliedern offen, ob sie das Verlangen zur Änderung außerhalb der Gemeinderatssitzung äußern oder erst



Foto: Adobe Stock/PCH.Vector

in der der Fertigung folgenden Sitzung, in dieser jedoch spätestens.

Primär steht die Entscheidung über ein solches Begehren dem Vorsitzenden und jenen zwei Mitgliedern des Gemeinderates zu, welche die Niederschrift auch gefertigt haben. Eine Änderung darf nur dann vorgenommen werden, wenn alle drei Organe der beantragten Richtigstellung zustimmen. Wird das Begehren auf Richtigstellung verweigert, hat über dieses der Gemeinderat als Kollegialorgan abzustimmen. Der Vorsitzende hat über die Frage der Berechtigung von sich aus die Entscheidung des Gemeinderates einzuholen, es ist somit kein weiterer Antrag des die Richtigstellung begehrenden Gemeinderatsmitgliedes nötig.

Keine gesetzliche Deckung in der K-AGO findet die teilweise geübte Praxis mancher Gemeinden, die Niederschrift über die letzte Sitzung des Gemeinderates mit Beschluss zu genehmigen (vgl. Burgstaller/Kemptner/Sturm, Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung, Kommentierte Gesetzesausgabe<sup>7</sup> (2022), § 45 Rz 8).

Die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes „Richtigstellung der Niederschrift der letzten Sitzung“ ist grundsätzlich rechtlich zulässig, jedoch

nicht erforderlich. Da jedes Mitglied des Gemeinderates das Recht hat, das Begehren auf Richtigstellung der Niederschrift zu äußern, und es dieses Begehren spätestens in der der Fertigstellung der Niederschrift folgenden Sitzung des Gemeinderates zu äußern hat, kann es ein solches Begehren bis zum Schluss der Sitzung des Gemeinderates im Wege eines Antrages zur Geschäftsbehandlung stellen. Enthält die Tagesordnung jedoch einen Tagesordnungspunkt zur Richtigstellung der Niederschrift, kann ein solches Begehren nur anlässlich der Behandlung dieses Tagesordnungspunktes gestellt werden.

Die Niederschrift ist (rechtlich) endgültig, sobald eine Richtigstellung der Niederschrift erfolgt ist bzw. ein solches Begehren nicht mehr möglich ist (nach Schluss der der Fertigstellung der Niederschrift folgenden Gemeinderatssitzung oder nach Schluss des Tagesordnungspunktes zur Richtigstellung der Niederschrift der letzten Sitzung). Wird ein Begehren auf Richtigstellung angenommen, so ist in weiterer Folge die ursprüngliche Niederschrift richtigzustellen; eine Anmerkung in der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates, in welcher die Richtigstellung gewährt wurde, ist nicht ausreichend.

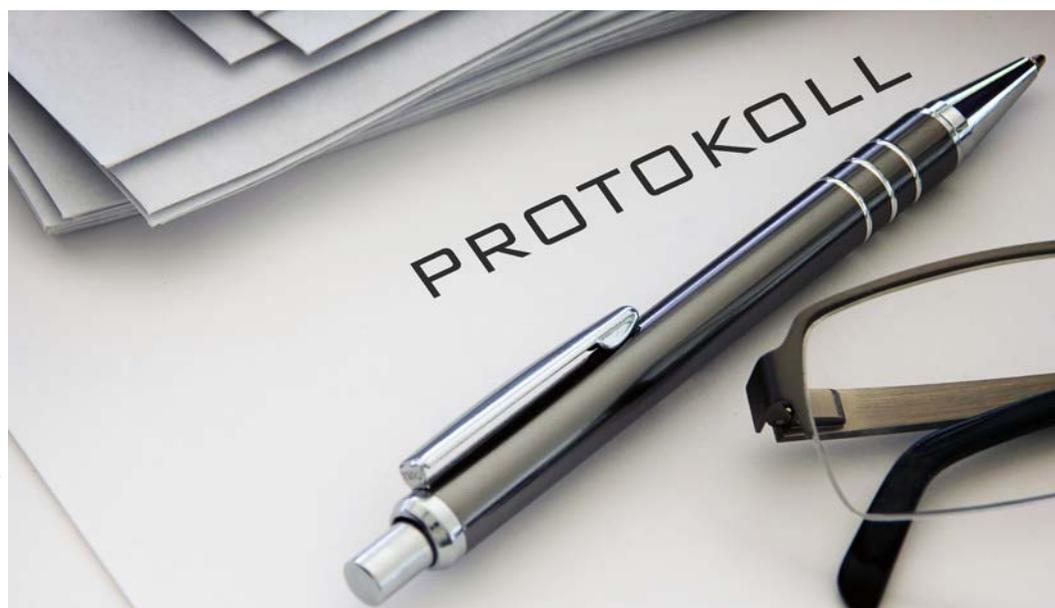


Foto: Adobe Stock/Butch

#### 4. Verwendung eines Tonaufnahmegerätes

Die Verwendung eines Tonaufnahmegerätes, etwa eines Tonbandes, zur Aufzeichnung des Sitzungsverlaufes ist zulässig; dies erfolgt auf Anordnung des Vorsitzenden im Rahmen seiner Leitungsbefugnis gemäß § 44 K-AGO. Die Tonaufnahme ist jedoch kein Ersatz für die Niederschrift über eine Sitzung, vielmehr kann sie als Grundlage für die Erstellung bzw. ein zusätzliches Hilfsmittel bei der Erstellung der Niederschrift bilden. Es ist zweckdienlich, die Tonaufnahme bis zur rechtlichen Endgültigkeit der Niederschrift aufzubewahren, da es denkbar ist, dass der Vorsitzende, die zwei die Niederschrift unterfertigenden Mitglieder des Gemeinderates bzw. der Gemeinderat bei der Entscheidung über die begehrte Richtigstellung auf diese zurückgreifen.

Explizit von der Verwendung eines Tonaufnahmegerätes für die Erstellung der Niederschrift zu unterscheiden ist jedoch die Verwendung von Film- oder Tonbandgeräten im Zuhörerraum gemäß § 36 Abs. 4 K-AGO. Eine solche Verwendung bedarf nämlich der Genehmigung durch den Gemeinderat, da dies der Öffentlichkeit der Sitzung dienen soll.

#### 5. Die Urkundenfähigkeit von Niederschriften

Beschlüsse des Gemeinderates erlangen bereits unmittelbar mit der rechtsgültigen Beschlussfassung durch den Gemeinderat Rechtswirksamkeit. Die Aufnahme dieser in die Niederschrift hat somit (lediglich) deklarative Wirkung. Tritt der Fall ein, dass ein Beschluss versehentlich nicht protokolliert wird, ändert dies nichts an der Rechtswirksamkeit dieses. Der Nachweis über die gültige Beschlussfassung ist dann jedoch durch andere Beweismittel, wie etwa Zeugenaussagen, zu erbringen. Vice versa entfaltet auch die fälschliche Aufnahme eines Beschlusses in die Niederschrift (etwa, weil nicht oder nicht in der Weise beschlossen)

keine Rechtswirksamkeit und tritt auch keine Fiktion ein, dass der Gemeinderat diesen beschlossen habe (vgl. Burgstaller/Kemptoner/Sturm, Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung, Kommentierte Gesetzesausgabe 7 (2022), § 45 Rz 3).

Eine Niederschrift hat als öffentliche Urkunde zwar die Vermutung der Richtigkeit über den Verlauf der Sitzung und die darin getroffenen Ergebnisse, diese Vermutung ist jedoch widerlegbar (vgl. Burgstaller/Kemptoner/Sturm, Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung, Kommentierte Gesetzesausgabe 7 (2022), § 45 Rz 3).

Wird den Formerfordernissen, welche die K-AGO an die Niederschrift stellt, nicht entsprochen, etwa, weil die Niederschrift nicht unterzeichnet ist, oder an sonstigen Mängeln wie Korrekturen, Auslöschungen und dergleichen leidet, so hat die Niederschrift keine Vermutung der Richtigkeit mehr, sondern unterliegt der durch sie dokumentierte Sitzungsverlauf und die darin getroffenen Ergebnisse der freien Beweiswürdigung. Es tritt eine Beweislastumkehr ein und hat dies zur Folge, dass die Richtigkeit der Niederschrift bewiesen werden muss (und nicht, wie bei öffentlichen Urkunden ansonsten, die Fehlerhaftigkeit) (vgl. Widder, Geschäftsordnung des Gemeinderates und Rechtsstellung seiner Mitglieder, Rz 159, in Pabel (Hrsg.), Das österreichische Gemeinde-recht (Stand 2008)).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Niederschrift als öffentliche Urkunde erhöhte Beweiskraft zukommt. In dieser erhöhten Beweiskraft kann auch der Grund gesehen werden, weshalb die K-AGO die Unterfertigung der Niederschrift durch vier Personen (Vorsitzender, zwei durch den Gemeinderat bestimmte Mitglieder und den Schriftführer) vorsieht. Da es auch zu Protokollierungsfehlern kommen kann, sei noch einmal auf die Möglichkeit zur Richtigstellung der Niederschrift hingewiesen.



**Mag. Svetlana Wakounig ist Juristin in der Abteilung 3 - Gemeinden und Katastrophenschutz des Amtes der Kärntner Landesregierung, Unterabteilung Rechtliche Gemeindeaufsicht und Abteilungsmanagement**

**Mießtaler Straße 1,  
9021 Klagenfurt  
am Wörthersee  
Tel.: +43 (0)50536-  
13015  
E-Mail: svetlana.wakounig@ktn.gv.at**

Foto: Privat

# Konsequenzen einer fehlenden Fertigung einer schriftlichen Ausfertigung eines Bescheides

Normen: §§ 18 Abs. 4, 58 Abs. 3 AVG

Von Mag. Lukas Fellingner,

Landesverwaltungsgericht Kärnten



„Bescheides“, fand sich jedoch nur die maschinschriftliche Fertigungsklausel und der maschinschriftliche Name jener Person, welche die obig genannte Urschrift unterschrieben hatte. Weiters waren diese schriftlichen Ausfertigungen der Erledigung mit keiner Amtssignatur oder keiner Kanzleibeglaubigung versehen.

## Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 18 Abs. 4 AVG hat jede schriftliche Ausfertigung die Bezeichnung der Behörde, das Datum der Genehmigung und den Namen des Genehmigenden zu enthalten. Ausfertigungen in Form von elektronischen Dokumenten müssen mit einer Amtssignatur (§ 19 E-GovG) versehen sein; Ausfertigungen in Form von Ausdrucken von mit einer Amtssignatur versehenen elektronischen Dokumenten oder von Kopien solcher Ausdrücke brauchen keine weiteren Voraussetzungen zu erfüllen. Sonstige Ausfertigungen haben die Unterschrift des Genehmigenden zu enthalten; an die Stelle dieser Unterschrift kann die Beglaubigung der Kanzlei treten, dass die Ausfertigung mit der Erledigung übereinstimmt und die Erledigung gemäß Abs. 3 genehmigt worden ist. Das Nähere über die Beglaubigung wird durch Verordnung geregelt.

Gemäß § 58 Abs. 3 AVG gilt im übrigen auch für Bescheide § 18 Abs. 4.

**D**as Landesverwaltungsgericht Kärnten (LVwG) hat sich in seinem Beschluss vom 23.06.2023, KLVwG-849/4/2023, mit der Frage auseinandergesetzt, ob der in Beschwer gezogene „Bescheid“ den Anforderungen des § 18 Abs. 4 AVG entspricht und dieser überhaupt rechtlich existent geworden ist.

## Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Das Landesverwaltungsgericht Kärnten prüfte in gegenständlicher Angelegenheit die erforderlichen Formalvoraussetzungen der angefochtenen schriftlichen Erledigung, insbesondere die nach den Bestimmungen des § 18 AVG. Dazu stellte das Verwaltungsgericht fest, dass die Urschrift des angefochtenen „Bescheides“, die Fertigungsklausel aufwies und eigenhändig unterschrieben wurde. Auf den im Verwaltungsakt befindlichen sowie von der Beschwerdeführerin vorgelegten Ausfertigungen des angefochtenen

## Rechtliche Beurteilung:

Ob dem in Beschwer gezogenen „Bescheid“ die Qualität eines Rechtsaktes zukommt, oder ob dieser gar nicht rechtlich existent wird, richtet sich nach dem sog. Fehlerkalkül als maßgebliche Grenze. Liegt ein mit einem Mangel behafteter Bescheid noch innerhalb dieses Fehlerkalküls, so wird der Bescheid rechtlich existent. Dieser Bescheid kann gegebenenfalls im Rechtsmittelwege aufgehoben bzw. iSd § 68 Abs. 4 AVG für nichtig erklärt werden. Wird jedoch durch einen Mangel das Fehlerkalkül überschritten, so kann der Bescheid keine Rechtswirkungen entfalten (wesentlicher Fehler). Der vermeintliche „Bescheid“ wäre daher absolut nichtig, d.h. als „Nichtbescheid“ zu qualifizieren. Ein wesentlicher Fehler in einem Bescheid stellt – § 58 Abs. 3 AVG verweist explizit darauf – auch das Fehlen der ordnungsgemäßen Fertigung iSd § 18 Abs. 4 AVG dar.

Grundsätzlich gilt bei schriftlichen Erledigungen gemäß § 18 Abs. 3 und 4 AVG wie folgt zu unterscheiden:

Die schriftliche Erledigung iSd § 18 Abs. 3 AVG (Urschrift) stellt grundsätzlich jenes Schriftstück dar, welches die Sphäre der Behörde nicht verlässt (Innenverhältnis). Die Ausfertigung der schriftlichen Erledigung iSd § 18 Abs. 4 AVG ist von der genannten Urschrift zu unterscheiden. Im Gegensatz zur Urschrift ist die Ausfertigung der schriftlichen Erledigung jener Schriftsatz, der z.B. den Parteien durch Zustellung übermittelt wird (Außenverhältnis).

Im obigen Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Kärnten zugrundeliegen-

den Sachverhalt, wies die Urschrift des angefochtenen „Bescheides“ zwar die erforderliche Unterschrift der genehmigenden Person auf, jedoch entsprach die davon zu unterscheidende schriftliche Ausfertigung dieses Schriftsatzes nicht den Anforderungen des § 18 Abs. 4 AVG. Die schriftlichen (Papier-) Ausfertigungen wiesen nämlich nicht die erforderliche Fertigung, d.h. weder die Unterschrift der Genehmigenden, die Beglaubigung durch die Kanzlei, noch die Amtssignatur auf. Der angefochtene „Bescheid“ litt daher unter einem wesentlichen Mangel und konnte daher auch nicht mittels Zustellung an die Beschwerdeführerin rechtswirksam erlassen werden.

Weil der angefochtene „Bescheid“ mangels gesetzeskonformer Fertigung als nicht erlassen galt, erwies sich die dagegen erhobene Beschwerde als unzulässig und war diese daher zurückzuweisen.



Foto: Adobe Stock/Marian Hihieva

# Modern – Wirtschaftlich – Einheitlich

Die Kärntner Feuerwehren präsentierten ihre neue Einsatzuniform, die eine Reihe von Verbesserungen in den Bereichen Funktionalität, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, modernes Material und einheitliches Erscheinungsbild bietet.



## Kärntner Landesfeuerwehrverband Landesfeuerwehrkommando

**E**ine entsprechende Information zur geplanten Umstellung wurde bereits im Nachgang der Präsentation an alle Feuerwehren, Funktioneure, sowie an die Wirtschaft verteilt.

### **Warum wird die Einsatzbekleidung umgestellt?**

- Aufgrund der Tatsache, dass Kärnten ein verhältnismäßig kleines Bundesland ist und damit verbunden einen kleinen Markt für die Hersteller und Ausstatter darstellt, hat bereits im letzten Jahr ein Hersteller dem KLFV bekanntgegeben, dass die Produktion der Einsatzbekleidung „Grün“ eingestellt wird.
- Zusätzlich ist durch das Bekenntnis aller österreichischen Landesfeuerwehrverbände zu einer Vereinheitlichung im Bereich der Uniformierung

und geplanten gemeinschaftlichen Ausschreibungen mit einer positiven Preisentwicklung zu rechnen. Dies hat sich am Beispiel der österreichischen Berufsfeuerwehren gezeigt, welche sich vor knapp zwei Jahren zu einer gemeinschaftlichen Beschaffungspolitik hinsichtlich der Uniformierung zusammengeschlossen haben und dadurch bei der Einsatz- und Schutzbekleidung eine Preisreduktion von ca. 20 Prozent und bei einzelnen Bekleidungsstücken der Dienstbekleidung sogar eine Preisreduktion von bis zu 50 Prozent erwirken konnten.

- Ein weiterer, aber nicht unwesentlicher Faktor für die Ablösung der Einsatzbekleidung „Grün“ durch die Einsatzbekleidung „Dunkelblau“ lt. ÖBFV RL KS-03 war die Tatsache

der 40-jährigen Dienstzeit der derzeitigen Einsatzbekleidung. Laufend notwendige Adaptierungen, Anpassungen sowie Überarbeitungen der Einsatzbekleidung „Grün“ zeigten, dass diese schon seit Längerem nicht mehr dem Stand der Technik und den Anforderungen der Feuerwehren entsprach. Nun hat man mit der Einsatzbekleidung „Dunkelblau“ lt. ÖBFV RL KS-03 eine zeitgemäße und funktionelle Bekleidung geschaffen, welche eine Vielzahl von Anforderungen für den alltäglichen Feuerwehreinsatz erfüllt.

**Ist es verpflichtend, sofort auf diese neue Bekleidung umzustellen? In welchem Zeithorizont soll dies erfolgen?**

Für die Umstellung der Einsatzbekleidung von „Grün“ auf „Blau“ in Kärnten wurden seitens des KLFV die folgenden Rahmenbindungen festgelegt:

- keine Limitierung der Umstellung (keine Übergangsfrist), daher
- reine, bedarfsorientierte Ersatzbeschaffung (als Ersatz für abgetragene Einsatzbekleidungen oder zur Einkleidung von neu aufgenommenen Feuerwehrmitgliedern wird die neue „blaue“ Einsatzbekleidung angeschafft); somit kein Zwang zur Neueinkleidung der Feuerwehrmitglieder innerhalb eines bestimmten Zeitraumes und somit keine zusätzlichen Kosten für die Gemeinden und
- farblich gemischte Gruppen bei den Leistungsbewerben sind möglich.
- „Grün“ kann weiter angeschafft werden, soweit verfügbar.

**Wie viel kostet die Umstellung für alle Feuerwehrkamerad:innen insgesamt?**

Da die Einsatzbekleidung „Dunkelblau“ lt. ÖBFV RL KS-03 noch nicht im Handel erhältlich ist, zumal diese vor Markteinführung von akkreditierten Prüfstellen zertifiziert werden muss, und aktuell eine Ausschreibung der Einsatzbekleidung über die BBG im Wege des ÖBFV in Umsetzung ist, können die Kosten derzeit nur grob abgeschätzt bzw. kalkuliert werden.

Derzeit geht der KLFV von einem Anfangsbruttopreis von 330 Euro pro Garnitur aus. Da für die Einführung der Einsatzbekleidung „Dunkelblau“ lt. ÖBFV RL KS-03 jedoch keine Umstellungsfrist vorgesehen ist und eine bedarfsorientierte Ersatzbeschaffung stattfinden soll, wird sich somit die Umstellungsphase auf mehrere Jahre verteilen. Der KLFV rechnet grob mit einem Umstellungszeitraum von zehn Jahren.

**Wird es Förderungen für die Umstellung geben? Wie wird diese finanziert und wie lange wird diese gewährt?**

Zwischen dem KLFV und dem Landesfeuerwehrreferenten LR Ing. Daniel Fellner wurde ein großzügiges Fördermodell erarbeitet. Je ein Drittel des ermittelten Angebotspreises der „KS-03-Ausschreibung“ der BBG soll als Basis für die Förderung (Land/KLFV) herangezogen werden. Die Förderung soll in Summe 66,66 Prozent ergeben (33,33 Prozent KLFV / 33,33 Prozent Land), wobei die Förderabwicklung über den KLFV erfolgen soll. Der gemeinsame Fördertopf wird mit insgesamt zwei Millionen Euro dotiert. Die Förderung wird ohne Kontingent umgesetzt, zumindest so lange, bis der Fördertopf erschöpft ist. In Abhängigkeit des Bedarfes soll zu gegebener Zeit ggf. über eine Anschlussförderung nachgedacht werden.

**Wird es für die Teilnahme an Leistungswettbewerben verpflichtend sein, die neue Kleidung zu tragen?**

Es ist allen Beteiligten bewusst, dass ein Vollumstieg auf die neue Bekleidung viele Ressourcen bindet. Aus diesem Grund wird die Teilnahme an Wettbewerben in beiden Adjustierungen möglich bleiben. Die Wettbewerbe der kommenden Jahre werden daher etwas bunter sein als gewohnt. Zugleich wird mit dieser Umstellung aber auch österreichweit das Ende des „Fleckerlteppichs“ eingeläutet.

# Aus dem Landesgesetzblatt für Kärnten

vom 17. Juli 2023 bis 16. August 2023



## **Gesetz vom 29. Juni 2023, mit dem das Kärntner Grundversorgungsgesetz geändert wird, LGBl. Nr. 57/2023**

---

Die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG, mit der insbesondere eine Erhöhung ausgewählter Kostenhöchstsätze des Art. 9 der Grundversorgungsvereinbarung sowie eine Erstversorgungspauschale festgelegt wird, ist mit 1. Dezember 2022 in Kraft getreten und war entsprechend in der Kärntner Landesrechtsordnung umzusetzen.

Die Novelle des Kärntner Grundversorgungsgesetzes sieht im Wesentlichen eine Erhöhung ausgewählter Kostenhöchstsätze sowie eine Ergän-

zung des Anwendungsbereiches der Grundversorgungsvereinbarung vor.

## **Gesetz vom 29. Juni 2023, mit dem das Kärntner Seniorengesetz geändert wird, LGBl. Nr. 58/2023**

---

Durch vorliegende Novelle werden die Förderbeträge der allgemeinen Seniorenförderung erhöht und die besondere Seniorenförderung um eine Basisförderung für kleinere Seniorenorganisationen („Seniorenorganisationen mit überregionaler Bedeutung“) ergänzt. Weiters werden ein Teil der allgemeinen Seniorenförderung projektbezogen gebunden sowie die Bedingungen für den Erhalt der Förderung und die Antragsfristen klarer definiert und ergänzt. Der Seniorenbeirat wird nunmehr bei der Vergabe projektbezogener Förderungen einbezogen und hat ein Anhörungsrecht.

## **Gesetz vom 29. Juni 2023, mit dem das Kärntner Chancengleichheitsgesetz und das Kärntner Pflege- und Betreuungsgesetz geändert werden, LGBl. Nr. 59/2023**

---

## **Gesetz vom 29. Juni 2023, mit dem das Kärntner Volksbegehrensgesetz 2023 geändert wird, LGBl. Nr. 60/2023**

---

## **Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 18. Juli 2023, ZI. 07-WT-TS-8/1-2023, mit der eine Mustergeschäftsaordnung für Tourismusverbände erlassen wird, LGBl. Nr. 61/2023**

---

## **Verordnung des Landeshauptmannes vom 26. Juli 2023 ZI. 07-V-SFAL-110/7-2023, mit der ein zeitlich**

**befristetes Schifffahrtsverbot für einen Teil des Wörthersees zur Durchführung der Veranstaltung „Schwimmen statt Baden 2023“ erlassen wird, LGBl. Nr. 62/2023**

---

**Gesetz vom 20. Juni 2023, mit dem das Kärntner landwirtschaftliche Schulgesetz 1993 geändert wird, LGBl. Nr. 63/2023**

---

Durch die gegenständliche Änderung des Kärntner landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1993 – K-LSchG sollen Neuerungen im „allgemeinen“ Schulrecht für den Bereich des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens in das K-LSchG übernommen werden. Dies betrifft die Einführung des Ethikunterrichtes als Pflichtgegenstand ab der 9. Schulstufe, die Möglichkeit der Anordnung von ortsungebundenem IKT-Unterricht im Falle der Unbenützbarkeit des Schulgebäudes, in Katastrophenfällen oder aus sonstigen zwingenden oder aus im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen und die Teilrechtsfähigkeit von öffentlichen Schulen im Rahmen von Förderprogrammen der Europäischen Union („Erasmus+“). Darüber hinaus wurde im land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz und im land- und forstwirtschaftlichen Landesvertragslehrpersonengesetz die Leitungsfunktion der „Abteilungsvorstehung“ vorgesehen, welche nunmehr auch im K-LSchG verankert wird. Ferner erfolgen redaktionelle Anpassungen und Klarstellungen im K-LSchG. Die gegenständliche Änderung des K-LSchG tritt am 1. September 2023 in Kraft. Flankierend hierzu ist eine Änderung der Kärntner landwirtschaftlichen Schulverordnung – K-LSchV intendiert.

**Verordnung der Landesregierung vom 1. August 2023, Zl. 01-GVO-6771/2023-3, mit der alternative Zugangsvoraussetzungen für die Zuordnung zu den Modellstellen der Modellfunktionen festgelegt werden (Kärntner Zugangsalternativen-Verordnung – K-ZAV), LGBl. Nr. 64/2023**

---

**Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 1. August 2023, Zl. 04-ALL-966/101/2023, betreffend die Gewährung des Heizzuschusses (Kärntner Heizzuschussverordnung 2023), LGBl. Nr. 65/2023**

---

**Verordnung der Landesregierung vom 1. August 2023, Zl. 05-P-ALL-70/17-2023, mit der die Kärntner Heimverordnung – K-HeimVO, geändert wird, LGBl. Nr. 66/2023**

---

**Gesetz vom 27. Juli 2023, mit dem das Kärntner Soziales-Zielsteuerungsgesetz geändert wird, LGBl. Nr. 67/2023**

---

**Gesetz vom 27. Juli 2023, mit dem das Kärntner Straßenpolizei-Übertragungsgesetz – K-SpÜG geändert wird, LGBl. Nr. 68/2023**

---

Mit diesem Gesetz wird den Landespolizeidirektionen die Vollziehung des § 88b StVO 1960 betreffend das Fahren mit E-Scootern übertragen.

**Gesetz vom 27. Juli 2023, mit dem das Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetz und das Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetz geändert werden, LGBl. Nr. 69/2023**

---

# STOPP der Gewalt an Frauen und Mädchen

**G**ewalt hat viele Gesichter und kann in allen Altersgruppen und gesellschaftlichen Schichten vorkommen. Sie betrifft uns alle, sie geht uns alle an – Berichte über Femizide, Vergewaltigungen, aber auch Stalking und häusliche Gewalt lösen Betroffenheit und Fassungslosigkeit aus. Oft stellen wir uns die Frage, ob Gewalttaten nicht verhindert werden hätten können.

LAND  KÄRNTEN  
Fraunenreferat



**Kärntner Beratungshotline  
für Frauen und Mädchen**

**0660/244 24 01**

rund um die Uhr,  
anonym und kostenlos  
kärntenweit erreichbar



[frauen.ktn.gv.at](https://frauen.ktn.gv.at)

## Zivilcourage

Wenn Sie Gewalt beobachten oder vermuten: Sprechen Sie an, dass Sie beobachtet haben, was passiert ist, bieten Sie Ihre Hilfe an, informieren Sie über Unterstützungsangebote oder wenden Sie sich an eine Beratungsstelle oder eine Helpline. Wichtig ist: Schauen Sie nicht weg, zeigen Sie Zivilcourage aber bringen Sie sich selbst nicht in Gefahr.

## Beratungs- und Unterstützungsangebote

Grundsätzlich ist für von Gewalt betroffene Menschen folgende Botschaft grundlegend: Betroffene Personen haben ein Recht auf Schutz und Hilfe. Das Gewaltschutzzentrum Kärnten, die Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen beraten anonym, vertraulich und kostenlos, ebenso wie telefonische Beratungsstellen, die rund um die Uhr erreichbar sind, wie z. B. die **Kärntner Beratungshotline für Frauen und Mädchen: 0660/244 24 01** in Kooperation mit der Frauenhelpline. In akuten Notsituationen rufen Sie bitte die **Polizei: 133**.

Wichtig sind auch Angebote für Männer. Denn eine gewaltpräventive Beratung für Männer in schwierigen Lebenslagen kann die Eskalation von Konflikten und gewalttätige Handlungen sowie Fremd- und Selbstgefährdung verhindern. Auch hier gibt es zahlreiche Anlaufstellen und Helplines, wie z.B. den **Männernotruf: 0800 246 247**.

Alle Unterstützungsangebote des Referates für Frauen und Gleichstellung finden Sie unter:  
<https://frauen.ktn.gv.at/service/gewaltschutz>